

Merkblatt über die Haltung von Vieh auf Gemeinschaftsweiden

Die Nutzung von Gemeinschaftsweiden, die nicht gemäß der EU-Bio-VO bewirtschaftet und kontrolliert werden, ist nur im Rahmen der beiliegenden Vereinbarung zwischen dem viehabgebenden Betrieb und der Gemeinschaftsweide möglich.

Gesetzliche Grundlage

(Tlw. ergänzter Auszug aus dem derzeit gültigen Text der EU-Bio-VO 2018/848):

1.4.2.2. Weiden auf Gemeinschaftsflächen und Wandertierhaltung

1.4.2.2.1. Ökologische Tiere können auf Gemeinschaftsflächen weiden, sofern

a) die Gemeinschaftsflächen mindestens in den letzten drei Jahren nicht mit Erzeugnissen oder Stoffen behandelt wurden, die für die Verwendung in der ökologischen Produktion nicht zugelassen sind;

b) nichtökologische Tiere, die auf den Gemeinschaftsflächen weiden, in umweltverträglicher Weise auf einer im Rahmen der Artikel

- 23 (Einrichtung von Agroforstsystemen),
- 25 (Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme),
- 28 (Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen),
- 30 (Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie),
- 31 (Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete)
- und 34 (Waldumwelt- und -klimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder)

der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (ELER Verordnung über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums) geförderten Fläche aufgezogen wurden;

c) die von ökologischen Tieren stammenden Erzeugnisse, die produziert wurden während diese Tiere auf Gemeinschaftsflächen geweidet haben, nicht als ökologische Erzeugnisse angesehen werden, es sei denn, es kann eine adäquate Trennung dieser Tiere von den nichtökologischen Tieren nachgewiesen werden.

Artikel 39 Absatz 1

Zusätzlich zur Erfüllung der Pflichten gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2017/625 müssen Unternehmer und Unternehmergruppen

a) Aufzeichnungen führen, um ihre Einhaltung der vorliegenden Verordnung nachzuweisen;

Was ist eine Gemeinschaftsweide?

- Eine Gemeinschaftsweide ist eine Fläche, auf der Tiere mehrerer Besitzer weiden, zum Beispiel Almen.
- Eine Gemeinschaftsweide muss nicht im Besitz mehrerer Eigentümer sein, sondern kann auch einem Einzelnen gehören.
- Ein Betrieb, der nur von einem Tierhalter mit Pensionsvieh beschickt wird, ist nur Gemeinschaftsweide, wenn sie mehreren Beschickern offensteht und traditionell als Gemeinschaftsweide genutzt wird (Almen, Alpen, Gemeindeweiden).

Merkblatt über die Haltung von Vieh auf Gemeinschaftsweiden

Wichtig zur Erfüllung dieser Anforderungen sind daher folgende Angaben über die Gemeinschaftsweide/Alm:

- Zeitpunkt der letzten konventionellen Maßnahme (wie die Anwendung von synthetischen Düngemitteln und chemischen Pflanzenschutzmitteln, einschließlich der Ampfer- Einzelpflanzenbekämpfung)
- Angaben zur gesamten Tierhaltung auf der Gemeinschaftsweide
- Angaben zu den verwendeten Futtermitteln (vor allem, wenn auf dem Pensionsbetrieb Futter zugekauft wird)
- Angaben zur Vermarktung der Produkte, sofern diese während der Gemeinschaftsweidephase stattfindet

Wer trägt die Verantwortung?

- Die Verantwortung für die Einhaltung der Anforderungen der EU-Bio-Verordnung liegt beim Eigentümer der Tiere, d.h. auch bei Verstößen auf dem Almbetrieb muss er z.B. mit einer Aberkennung der betroffenen Tiere rechnen.
- Der Eigentümer ist außerdem dafür verantwortlich, dass die nötigen Aufzeichnungen (Viehbestand, Medikamente) durchgeführt werden. Bei der Betriebskontrolle müssen die Aufzeichnungen auch für den Almbetrieb beim Eigentümer vorliegen.

Kontrolle:

Die Kontrollstelle behält sich vor, die Gemeinschaftsweiden im Rahmen einer Stichprobenkontrolle wie auch im Rahmen der jährlich angemeldeten Kontrolle zu überprüfen.

Eine Kopie dieses Merkblattes ist dem Eigentümer bzw. Verantwortlichen der Gemeinschaftsweide auszuhändigen.

Sollten Sie hierzu weitere Fragen haben, können Sie sich gerne an die ABCERT-Geschäftsstellen in Augsburg oder Esslingen wenden.